

Original
SATZUNG

zur

Friedhofs- und Bestattungsordnung

der

Gemeinde Röthlein

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

SATZUNG

Inhaltsübersicht:

Teil I	Allgemeine Vorschriften
Teil II	Bestattungseinrichtungen
Teil III	Bestattungsvorschriften
Teil IV	Ordnungsvorschriften
Teil V	Gebühren
Teil VI	Gemeinsame Bestimmungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung –insbesondere der Gemeindeeinwohner- stellt die Gemeinde Röthlein folgende öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

1. Die gemeindlichen Friedhöfe (§ 2), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 7 – 8 c),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 5)
3. und das Friedhofs- u. Bestattungspersonal (§ 6).

Diese Satzung gilt nicht für Bestattungen von Ordensangehörigen des Klosters „Maria Hilf“ in Heidenfeld.

Teil II Bestattungseinrichtungen

§ 2

Friedhöfe

- (1) Die Gemeinde Röthlein unterhält in den Ortsteilen Röthlein, Heidenfeld und Hirschfeld Friedhöfe mit den dazugehörigen Leichenhäusern. Die Friedhöfe und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der gemeindlichen Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Röthlein (Friedhofsverwaltung).

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Für die Friedhöfe:
 1. Alle verstorbenen Gemeindeglieder müssen in einem der gemeindlichen Friedhöfe bestattet werden. Das Selbe gilt für Leichenteile und Urnen.
 2. Auf Antrag wird vom Benutzungszwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere
 - a) wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll, oder
 - b) für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.

3. Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

(2) Für die Leichenhäuser:

1. Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus gebracht werden.
2. Die von außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht unmittelbar nach der Ankunft die Beerdigung stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens, der die Voraussetzungen eines gemeindlichen Leichenhauses erfüllt, überführt wird.
4. Leichenöffnungen dürfen nur in öffentlichen Kranken-, Wohltätigkeits-, Straf- oder ähnlichen Anstalten vorgenommen werden, soweit geeignete Sezierräume vorhanden sind.

(3) Für Beisetzungen, Trauerfeiern und Umbettungen:

1. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Sarges, Befördern des Sarges innerhalb der Friedhöfe, Öffnen und Schließen des Grabes, Abdeckung des Erdaushubes mit grünen Matten).
2. Die Beisetzung der Urnen in einem Erdgrab oder in einer Urnennische, wozu auch das Schließen der Urnennischen gehört.
3. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Leichenteilen sowie Aschenresten.
4. Bei Abhaltung einer Trauerfeier an den Aussegnungshallen der Friedhöfe die Grunddekoration, bestehend aus 4 Grünbäumen, 6 Kerzenständern mit Einzelkerzen, Weihwasserkessel mit Teppich, gegebenenfalls Urnenständer, Kranz- und Sterbebildständer nach Bedarf. Bei der Beisetzung am Grab: grüne Abdeckung im Grab und Container, 1 Teppich, 2 Sandbehälter mit Schaufeln, 1 Flammenschale, gegebenenfalls Urnenständer. Bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier: Am Grab oder an der Urnenmauer ein Urnenständer, wenn die Angehörigen dies wünschen.
5. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von dem Benutzungszwang nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 5

Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht gemacht werden.

§ 6

Friedhofs und Bestattungspersonal

- (1) Die Pflege, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt ausschließlich den von der Gemeinde bestellten Personen.
- (2) Die für die Bestattung erforderlichen Arbeiten (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4) dürfen nur von dem von der Gemeinde Röthlein für den jeweiligen Friedhof bestellten Bestattungsinstitut ausgeführt werden (§ 20 Abs. 1). Die Leichenträger können auch von den Angehörigen selbst gewählt werden.

§ 7

Grabstätten und ihre Verwendung

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 1. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung,
 2. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung,
 3. Kindergräber,
 4. Urnengräber,
 5. Urnennischen in der Urnenmauer
- (2) Der Friedhof im GT Röthlein wird in den alten und neuen Friedhof eingeteilt. Der "alte" Friedhof umfasst die Abteilungen I - VI; der "neue Friedhof" die

Abteilungen VII - IX (letztere ist das Urnengrabfeld). Für die Einteilung der Abteilungen sind die Lagepläne M 1:100 maßgebend.

Der Friedhof im GT Heidenfeld wird in die Abteilungen I - VII und Urnenmauer eingeteilt. Für die Einteilung der Abteilungen ist der Lageplan M 1:100 maßgebend.

Der Friedhof im GT Hirschfeld wird in die Abteilungen I bis III eingeteilt (letztere ist das Urnengrabfeld). Für die Einteilung der Abteilungen ist der Lageplan M 1:100 maßgebend.

Die Grabstätten der Abteilungen sind entsprechend den Friedhofsplänen (Belegungspläne) laufend nummeriert.

Die Belegungspläne und die Lagepläne können in der Gemeinde eingesehen werden.

§ 8

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- (3) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Gruften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Gruften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 8 a

Einzel- und Kindergräber

- (1) Einzelgräber sind alle Erdgräber. Sie bestehen aus einer oder zwei Grabstellen und werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
Die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Einzelgrabstelle ist während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung ist nicht zulässig.
- (2) Kindergräber sind alle Erdgräber. Sie bestehen aus einer Grabstelle und werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Kinderleichen (Personen bis zum 5. Lebensjahr) zur Verfügung gestellt.

Die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Kindergrabstelle ist während der Ruhefrist nicht zulässig.

§ 8 b

Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Aschenresten in würdigen Aschenbehältern bereitgestellt werden.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Urnenbeisetzungen sind auch in Familien- und Einzelgräbern möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht (Nutzungszeit) an Urnengrabstätten beträgt 25 Jahre.

§ 8 c

Urnennischen in einer Urnenmauer

- (1) Urnennischen sind Aufbewahrungsräume für Urnen in der Urnenmauer.
- (2) In einer Urnenische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Als Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien gelten

im Friedhof Röthlein
die Abteilungen I, II, III, V und VI

im Friedhof Heidenfeld
die Abteilungen I - VII

im Friedhof Hirschfeld
die Abteilungen I bis III.

- (4) Alle übrigen Grabfelder gehören zu den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien.
- (5) Die Aufteilung der Abteilungen sowie der Grabfelder ist aus den Friedhofsplänen ersichtlich. Diese liegen in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 10

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die eingesetzten Pflanzen dürfen in Endstadium des Wachstums die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Ebenfalls ist die maximale Höhe von auf der Grabfläche fest eingebrachten Gegenständen auf 0,80 m begrenzt. Bestandsschutz wird gewährleistet; es erfolgt jedoch kein Schadenersatz bei Höhenüberschreitung.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Dieser liegt in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 11

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße

- a) Im Gemeindeteil Röthlein
in den Abteilungen I, II, III, VI

Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m
Einzelgräber	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m
Kindergräber	Länge 1,00 m	Breite 0,60 m

in der Abteilung IV

Familiengräber	Länge 2,30 m	Breite 2,10 m
----------------	--------------	---------------

in der Abteilung V

Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 1,80 m
----------------	--------------	---------------

in den Abteilungen VII und VIII

Familiengräber	Länge 2,30 m	Breite 2,20 m
Einzelgräber	Länge 2,30 m	Breite 0,95 m

in der Abteilung IX

Urnengräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
-------------	--------------	---------------

b) Im GT Heidenfeld
in den Abteilungen I, II, III, IV, V

Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m
Einzelgräber	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m
Kindergräber	Länge 1,00 m	Breite 0,60 m

in der Abteilung VI

Familiengräber	Länge 2,25 m	Breite 1,85 m
Einzelgräber	Länge 2,25 m	Breite 1,00 m

in der Abteilung VII

Urnengräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
-------------	--------------	---------------

c) Im GT Hirschfeld
in der Abteilung I

Familiengräber	Länge 2,10 m	Breite 2,00 m
----------------	--------------	---------------

in der Abteilung II

Kindergräber	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
--------------	--------------	---------------

in der Abteilung III

Urnengräber	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
-------------	--------------	---------------

- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,20 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m unter Gelände liegt.
- (4) Im Gemeindeteil Röthlein in der Abteilung V beträgt die Breite der gemeindlichen Einfassung zwischen zwei Gräbern 0,20 m. Abdeckungen des gesamten Grabes sind in dieser Abteilung nicht zulässig. Abdeckungen dürfen nicht auf den Einfassungen aufliegen.
Im Gemeindeteil Heidenfeld in der Abteilung VI beträgt die Breite der gemeindlichen Einfassungen zwischen den Gräbern 0,30 m. Abdeckungen des gesamten Grabes sind in dieser Abteilung nicht zulässig. Abdeckungen dürfen nicht auf den Einfassungen aufliegen.

§ 12

Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Grabstätten werden nur bei tatsächlichem Bedarf zugewiesen.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Benutzungsrechtes wird für Kindergräber und Urnennischen auf 15 Jahre, für alle übrigen Grabstätten auf 25 Jahre festgesetzt, soweit sich aus der Anwendung des § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen nichts anderes ergibt.
- (4) Das Benutzungsrecht an einem Grab oder einer Urnennische kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer weiteren Gebühr verlängert werden, die sich nach der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Satzung richtet.
- (5) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Auf Antrag kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.
- (8) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmale sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Inhabers des Benutzungsrechtes abgeräumt. Beigesetzte Urnen aus Urnennischen werden von der Gemeinde an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Ausgrabung, z. B. zur Umbettung ist dann nicht mehr möglich.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräber kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der Friedhofsgestaltung nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Gräbern, deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 14

Unterhaltung der Gräber

- (1) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach Erwerb oder Beisetzung vom Benutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten gärtnerisch anzulegen bzw. wieder anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde, nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder eingeebnet und angesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht stören und sich harmonisch in die Gesamtgestaltung der Friedhofsanlagen anpassen.
- (4) Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene oder zerstörte Pflanzen sind durch die verpflichteten Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von den Grabstätten jeweils möglichst umgehend zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abfallboxen zu verbringen. Dabei ist eine Trennung nach kompostierfähigem Material und Restmüll vorzunehmen. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen bei den Grabstätten oder hinter den Grabmälern nicht aufbewahrt werden.

Für Grabfelder in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt:

- (5) Im Friedhof Röthlein, Abteilung V, im Friedhof Heidenfeld Abt. VI und VII, sowie im Friedhof Hirschfeld ist die Pflanzfläche der Gräber durch die von der Gemeinde gesetzten Steineinfassungen vorgegeben.
Im Friedhof Röthlein, Abteilungen I, II, III und VI, sowie im Friedhof Heidenfeld Abt. I bis V richtet sich die Pflanzfläche nach der Größe der Grabstellen. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9 und 10 keinen zusätzlichen Anforderungen.

Für Grabfelder in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- (6) Die Grabfelder im Friedhof Röthlein, Abteilungen IV, VII und VIII werden von der Gemeinde als Rasenflächen angelegt und unterhalten.
Von der unmittelbar an dem Grabstein angrenzenden Grabfläche steht je nach Grabart und zwar bei einem

Familiengrab eine Fläche von	1,18 m breit und 1,00 m lang,
Einzelgrab eine Fläche von	0,95 m breit und 1,00 m lang,
Urnengrab eine Fläche von	0,80 m breit und 0,80 m lang

zur Blumenbepflanzung zur Verfügung.

- (7) Es soll eine bodendeckende Grünunterpflanzung gewählt werden. Es ist nicht gestattet, Pflanzen in Kübeln oder dergl. Behältern aufzustellen, ausgenommen flache Pflanzschalen, die nur vorübergehend aufgestellt werden dürfen.
- (8) Unzulässig ist insbesondere:
- das Pflanzen von großwüchsigen Sträuchern (maximale Höhe von 0,80 m im Endstadium des Wachstums) und Bäumen.
 - das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 15

Grabdenkmäler und Verschlussplatten an Urnennischen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung, sowie die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Vorzulegen sind mit dem Antrag in zweifacher Fertigung:
- der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - Für Grabmale in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien kann die Gemeinde darüberhinaus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen.
 - Für die Verschlussplatten: ein Schriftentwurf, welcher über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift Aufschluss gibt.

- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung (§§ 16, 16 a und 16 b) entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Vor Aufstellung des genehmigten Grabdenkmales ist dieses, nach Terminabsprache, durch einen Beauftragten der Gemeinde abzunehmen. Die Abnahme erfolgt am Friedhof.
- (7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16

Größe der Grabmale, Gestaltung, Standsicherheit

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

A: Stehende Grabmale:

Im GT Röthlein Abt. I, II, III, V und VI:

Für Familiengräber	1,50 m breit und 1,30 m hoch,
für Einzelgräber	0,80 m breit und 1,30 m hoch,
für Kindergräber	0,60 m breit und 1,00 m hoch.

Im GT Heidenfeld Abt. I – VI:

Für Familiengräber	1,50 m breit und 1,30 m hoch,
für Einzelgräber	0,80 m breit und 1,30 m hoch,
für Kindergräber	0,60 m breit und 1,00 m hoch.

Im GT Heidenfeld Abt. VII:

für Urnengräber	0,40 m breit und 0,80 m hoch.
-----------------	-------------------------------

Im GT Hirschfeld:

Abteilung I	
für Familiengräber	1,50 m breit und 1,30 m hoch,
Abteilung II	
für Kindergräber	0,50 m breit und 0,70 m hoch,
Abteilung III	
für Urnengräber	0,40 m breit und 0,80 m hoch.

B: Liegende Grabmale:

In den Friedhöfen der Gemeinde Röthlein sind liegende Grabmale bis zu einem Drittel der Grabfläche (§ 11 Abs. 1) zugelassen.

- (2) Jedes Grabmal muß mindestens einfachen geschmacklichen Anforderungen entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 - b) Das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite als 2,00 m bei Familiengräbern. Die Maße sind von Außenkante zu Außenkante zu messen.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseite der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Soweit von der Gemeinde Fundamente als durchlaufende Betonbänder eingebracht sind, sind die Grabzeichen darauf zu befestigen.
- (6) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 15 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, daß die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Benutzungsberechtigten verantwortlich. Die Gemeinde ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, sachgemäß umzulegen.
- (7) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (8) Hölzerne und metallene Grabzeichen werden ihrem Gewicht entsprechend verankert.

§ 16 a

Besondere Vorschriften für Grabmale in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Flächen dürfen keine Einfassung haben.
 - d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus demselben Material wie das Grabmal sein.
 - f) Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (5a) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Familien- und Einzelgräbern
 - eine Höchstbreite bis 0,80 m;
 - eine Höhe bis 1,30 m;
 - Stärke bis 0,25 m.
 - Säulenstelen, Durchschnitt bis 0,50 m, Höhe bis 1,30 m.
 - b) Auf Urnengräbern
 - bis 0,40 m breit und bis 0,80 m hoch;
 - Stärke bis 0,25 m.
- b) liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m
Höhe der Hinterkante 0,15 m
- c) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- d) Grabplatten, Einfassungen und Grabsteinsockel sind nicht zugelassen.
- (6) Wenn es aus Gestaltungsgründen notwendig ist, können im Rahmen des Absatzes 5 für die Grabmale Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (7) Soweit es die Gemeindeverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 14 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (8) § 16 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16 b

Vorschriften für Urnenmauern

- (1) Die Verschlussplatten der Nischen sind Eigentum der Gemeinde. Es ist nicht gestattet, vom Nutzungsberechtigten diese durch andere Platten ersetzen zu lassen.
- (2) Die Beschriftung (Vor- und Familienname, ggf. Geburts- und Sterbedatum) hat der Nutzungsberechtigte fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb auf seine Kosten zu veranlassen. Die Ausführung darf nur mit aufgesetzten Bronzegussbuchstaben bzw. -ziffern mit dunkler Brauntönung erfolgen. Die Größe der Buchstaben darf max. 30 mm nicht überschreiten. Bildliche Darstellungen sind auf der Platte nicht gestattet. Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an der Verschlussplatte auf, so gehen diese zu Lasten des Antragstellers.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel

und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck sowie Grablichter zu befestigen.

- (4) Natürlicher Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur am Sockel der Urnenmauer, niedergelegt bzw. aufgestellt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, haben ihn die verpflichteten Angehörigen zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck ist untersagt.

§ 17

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.
- (2) Die in den §§ 16 und 16 a genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechtes gehen nicht innerhalb von sechs Monaten entfernte Grabmäler u.ä. in das Eigentum der Gemeinde über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Ob eine Entschädigung zu leisten ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Verschlussplatten an Urnennischen können auf Antrag innerhalb von 4 Wochen an den bisherigen Berechtigten verkauft werden.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsausweis. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 Berechtigten ist gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 19

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind oder für das Abhandenkommen von Gegenständen, die nicht von ihr im Friedhof angebracht worden sind.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 20

Allgemeines

- (1) Zur Durchführung der Bestattung (Öffnen und Schließen der Gräber) beauftragt die Gemeinde ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, die Beisetzung von Asche unter der Erde, sowie das Einstellen der Urne in die Urnenmauer zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt, bzw. die Urnennische verschlossen ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muß mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 21

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

- (2) Der Sarg wird eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.
- 4) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabnutzungsberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.
- (5) Die auf die Schließung des Grabes folgenden Verrichtungen, z. B. das Entfernen des verwelkten Blumenschmuckes, das Herrichten des Grabhügels usw. sind Aufgaben des Grabnutzungsberechtigten.

§ 22

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren und für Aschenreste in Urnen in Urnennischen wird sie auf 15 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Wiederholung des Begräbnisturnus wird auf fünf Mal beschränkt.

§ 23

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenützungsberechtigten. Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt ausgegraben werden.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV Ordnungsvorschriften

§ 24

Besuchszeiten im Friedhof

- (1) Der Aufenthalt im gemeindlichen Friedhof ist in den Monaten April mit August täglich von 6 - 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr erlaubt.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können vom Friedhofspersonal bzw. von der Gemeindeverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 26

Verbote

- (1) Im Friedhof ist verboten:
 1. zu rauchen und zu lärmern,
 2. Fahrräder und dergleichen zu benützen,
 3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen (§ 18 bleibt unberührt),
 6. Gräber, Wege und Plätze zu verunreinigen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
 9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern oder an der Urnenmauer aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (2) Das Mitführen von Hunden in den Friedhöfen ist verboten.

Teil V Gebühren

§ 27

Gebühren

Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden in einer eigenen Gebührensatzung festgesetzt.

Teil VI Gemeinsame Bestimmungen

§ 28

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 14 und 17 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 18 Abs. 2 bis 7 verstößt,
5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 15 Abs. 5 und 6 oder den §§ 16, 16 a und 16 b zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 25 und 26 verstößt.

§ 30

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 31

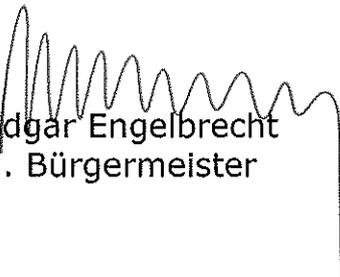
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 24.05.1993, samt ihren Änderungen außer Kraft.

Röthlein, 2. November 2006
GEMEINDE RÖTHLEIN




Edgar Engelbrecht
1. Bürgermeister